

OLG Karlsruhe

§ 64 BWJVollzGB III

(Körperliche Durchsuchung von Gefangenen)

Die nach § 64 Abs. 2 JVollzGB III BW durch den Anstaltsleiter ergehende Anordnung einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung bedarf einer - zumindest kurzen und gedrängten - einzelfallbezogenen Begründung.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom 15. November 2012 - 1 Ws 48/12

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 16.05.2011 verwarf die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts den Antrag auf gerichtliche Entscheidung des mittlerweile im Januar 2012 aus der Straftaft entlassenen Antragstellers vom 06.04.2011 als unbegründet, mit welchem dieser die Feststellung der Rechtswidrigkeit der durch die Justizvollzugsanstalt X am 25.03.2011 ergangenen Anordnung der körperlichen Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung vor seiner Aus- und Vorführung zu dem Anhörungstermin bei dem Landgericht am 05.04.2012 beantragt hatte. Auf seine Rechtsbeschwerde hob der Senat diese Entscheidung mit Beschluss vom 20.12.2011 wegen Verstoßes gegen das rechtliche Gehör auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an die Strafvollstreckungskammer zurück. Mit Beschluss vom 06.02.2012 verwarf die Strafvollstreckungskammer erneut den oben genannten Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Gegen diesen dem Verteidiger des Antragstellers am 09.02.2012 zugestellten Beschluss legte dieser mit Schriftsatz vom 27.02.2012,

eingegangen beim Landgericht am 28.02.2012, Rechtsbeschwerde ein, mit welcher er die Verletzung materiellen und formellen Rechts rügt.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die Rechtsbeschwerde hat bereits mit der Sachrüge Erfolg, so dass es auf die erhobene Verfahrensrüge der Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht (§ 120 Abs. 1 StVollzG i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO) nicht ankommt. Das Rechtsmittel führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und aufgrund bestehender Spruchreife zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der oben genannten Anordnung vom 25.03.2011 (zum Feststellungsinteresse auch nach Entlassung aus der Straftaft vgl. OLG Hamm NStZ-RR 2011, 291; OLG Celle NStZ 1991, 559).

Nach § 64 Abs. 2 Satz 1 1. Alt. JVollzGB III BW ist es nur auf Anordnung des Anstaltsleiters oder bei Gefahr im Verzug im Einzelfall zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Anders als nach der Rückkunft eines Gefangenen von einer Aus- und Vorführung, wo nach § 64 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 JVollzGB III BW eine solche Durchsuchung aufgrund einer allgemeinen Anordnung des Anstaltsleiters möglich ist, bedarf es somit für eine vor Beginn einer Aus- und Vorführung durchzuführenden mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung eines Gefangenen einer besonderen einzelfallbezogenen Anordnung des Anstaltsleiters. Aufgrund des mit der Entkleidung und körperlichen Durchsuchung verbundenen schwerwiegenden Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Gefangenen sind besonders hohe Anforderungen an eine solche einzelfallbezogene Anordnung zu stellen (zu der

inhaltlich identischen Vorschrift des § 84 Abs. 2, Abs. 3 StVollzG vgl. BVerfG NStZ 2004, 227, OLG Karlsruhe NStZ 1983, 191 sowie Feest/Köhne in Feest/Lesting StVollzG 6. Aufl. § 84 Rdnr. 5; zur Handhabung des § 84 Abs. 2 StVollzG in Strafanstalten mit hohem Sicherheitsrisiko vgl. Arloth StVollzG 3. Aufl. § 84 Rdnr. 5 sowie Ullenbruch in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal StVollzG 5. Aufl. § 84 Rdnr. 5; speziell zu § 64 Abs. 2 JVollzGB III BW vgl. auch Landtags-Drucksache 14/5012 S. 231). Die Anordnung einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung steht somit im pflichtgemäßen Ermessen des Anstaltsleiters, der einzelfallbezogen zwischen dem Erfordernis, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten, und dem Interesse des Gefangenen an der Wahrung seiner Intimsphäre abzuwägen hat (OLG Karlsruhe a.a.O.). Die gerichtliche Nachprüfung beschränkt sich hierbei darauf, ob der Anstaltsleiter bei seiner Entscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob er überhaupt von seinem Ermessen Gebrauch gemacht und - bejahendenfalls - ob er die Grenzen des ihm zustehenden Ermessens eingehalten hat (Kamann/Spaniol in Feest/Lesting a.a.O. § 115 Rdnr. 42).

Um die in diesem eingeschränkten Umfang gebotene gerichtliche Kontrolle zu ermöglichen, bedarf die nach § 64 Abs. 2 JVollzGB III BW durch den Anstaltsleiter ergehende Anordnung einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung einer - zumindest kurzen und gedrängten - einzelfallbezogenen Begründung. Eine solche Begründung ist vorliegend vollständig zu vermissen. Auf der die Vorführung des Gefangenen zu dem Anhörungstermin bei dem Landgericht am 05.04.2011 betreffenden Aus- und Vorführungsanordnung des Leiters der Justizvollzugsanstalt X vom 25.03.2011 befindet sich lediglich eine aufgestempelte und angekreuzte Verfügung folgenden Wortlauts: „Vor Beginn der Aus- und Vorführung ist der Gefangene durch vollständige Entkleidung zu durchsuchen“. Im Übrigen

lässt die Anordnung, welche „i.A.“ von dem zuständigen Abteilungsleiter unterzeichnet ist (zur Zulässigkeit der sog. Auftragsdelegation in Strafanstalten vgl. Landtags-Drucksache 14/5012 S. 174 zu § 13 JVollzGB I BW), eine Begründung der Durchsuchungsmaßnahme gänzlich vermissen. Die für die Anordnung maßgeblichen und diese tragenden Erwägungen des Anstaltsleiters bzw. des in dessen Auftrag handelnden Abteilungsleiters sind damit nicht - auch nicht ansatzweise - offengelegt, so dass für den prüfenden Senat nicht erkennbar ist, ob dieser überhaupt von dem ihm eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und - wie geboten - tatsächlich einzelfallbezogen und ermessensfehlerfrei zwischen dem Sicherheitsinteresse der Anstalt und dem Interesse des Gefangenen an der Wahrung seiner Intimsphäre abgewogen hat. Da es die Justizvollzugsanstalt auch im gerichtlichen Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer unterlassen hat, eine über formale Erwägungen hinausgehende einzelfallbezogene sachliche Begründung für die am 25.03.2011 angeordnete Durchsuchungsmaßnahme zu geben, ist es dem prüfenden Senat somit nicht möglich, die Entscheidung des Anstaltsleiters bzw. des in dessen Auftrag handelnden zuständigen Abteilungsleiters auf einen möglichen Ermessensfehlgebrauch zu überprüfen. Da sich die gerügte Durchsuchungsanordnung vom 25.03.2011 vor diesem Hintergrund bereits als formal rechtswidrig erweist und eine Heilung des Begründungsdefizits nicht mehr möglich ist, war - wie im Beschlusstenor geschehen - aufgrund bestehender Spruchreife entsprechend dem Antrag des Rechtsbeschwerdeführers zu erkennen. Ob die in der Anordnung verfügte körperliche Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung des Antragstellers nach den konkreten Umständen des vorliegenden Einzelfalls auch sachlich nicht gerechtfertigt und damit auch materiell rechtswidrig war, vermag der Senat wegen des vollständigen Fehlens einer Begründung nicht zu beurteilen.